S 9 RJ 243/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 243/01
Datum	28.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 67/01 RJ-PKH
Datum	19.11.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 28. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Dem KlÃ¤ger wurde am 11. Mai 2000 eine medizinische MaÃnahme zur Rehabilitation im Fachklinikum B â¦ bewilligt. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, zu einer Kur gehÃ¶re auch eine LuftverÃ¤nderung, wies die Beklagte am 11. April 2001 zurÃ¼ck. FÃ¼r seine hiergegen gerichtete Klage beantragt der KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe. Den Antrag hat das Sozialgericht Dresden mit Beschluss vom 28. Juni 2001 zurÃ¼ckgewiesen. In seiner Beschwerde vom 23. Juli 2001 verweist der KlÃ¤ger auf eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

II.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 73a

Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgtung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die vorliegende Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung der Leistungen zur Rehabilitation des KlÃ¤gers sowie der Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen bestimmt, Â§ 13 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Sie hat dem KlÃ¤ger wegen seiner vorgebrachten und durch den behandelnden OrthopÃ¤den bestÃ¤tigten Leiden des Haltungs- und Bewegungsapparates eine indikationsgerechte Kurklinik ausgesucht. Sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Begutachtung durch das Arbeitsamt D â¦ am 11. April 2000 hatte der KlÃ¤ger Ã¼ber keine weiteren Gesundheitsbeschwerden geklagt. Wenn er nun im Laufe des Gerichtsverfahrens auf mÃ¶glicherweise neu hinzugekommene Gesundheitsbeschwerden hinweist, so sind diese im Hinblick auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Verwaltungsentscheidung ohne Bedeutung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 09.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024